

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Artikel 24 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

Gegenstand dieses Dokuments sind Pflichtinformationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale dieses Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale transparent zu erläutern.

EB - Sustainable Emerging Market Corp. Bond Fund

WKN / ISIN: A2JF7T / DE000A2JF7T2; A2JF7V / DE000A2JF7V8

Dieser Fonds wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft Universal-Investment-Gesellschaft mbH verwaltet.

a) „Zusammenfassung“

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Es werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Der Fonds verpflichtet sich zu nachhaltigen Investitionen von mindestens 5% des Fondsvermögens. Diese nachhaltigen Investitionen führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels indem Unternehmen die eine stark negative Wirkung auf ein SDG und eine unterdurchschnittliche Nachhaltigkeit aufweisen aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Darüber hinaus werden aus dem Anlageuniversum die Unternehmen ausgeschlossen, die sehr hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen (ESG Rating von CCC bei MSCI), in kontroversen Geschäftsfeldern (bspw. Herstellung kontroverser Waffen) aktiv sind oder kontroverse Geschäftsaktivitäten (bspw. Verstöße gegen UN Global Compact) aufweisen.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Die Gesellschaft berücksichtigt bei ihren Anlagen die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen. Dabei werden unter anderem soziale und ökologische Faktoren mit Bezug zum Klimaschutz, der Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards und der Verhinderung von Korruption und Bestechung berücksichtigt.

Anlagestrategie

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungs-Verordnung. Der Fonds strebt eine langfristige Wertsteigerung an, wobei Nachhaltigkeit als wichtiger Faktor in die Unternehmens- und Länderbewertung, die sich auf die Vermeidung von Ausfällen und Rating-Herabstufungen fokussiert, integriert wird. Darüber hinaus ist die Anlagestrategie des Fonds insbesondere auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen ausgerichtet.

Zur Erfüllung der beworbenen Merkmale fokussiert sich der Fonds auf Unternehmen, die entweder keine deutlich negative Wirkung auf eines der SDGs haben oder eine überdurchschnittliche Nachhaltigkeit aufweisen. Zusätzlich werden Unternehmen ausgeschlossen, die sehr hohe Nachhaltigkeitsrisiken haben oder kontroverse Geschäftsaktivitäten bzw. signifikante Umsätze in kontroversen Geschäftsfeldern aufweisen.

Aufteilung der Investitionen

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen.

Bargeld und Derivate sind der Kategorie "sonstiges" zuzuordnen und dienen der Liquiditäts- und Risikosteuerung.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den Fondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der Fondswährung übereinstimmen, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Initial werden die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren vom ESG Office der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM qualitativ geprüft. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht. Interne Kontrollen finden durch Portfoliomanagement und Risikocontrolling, sowie die interne Revision statt. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Insbesondere die Ausschlusskriterien und die Integration von Nachhaltigkeitsdaten in die Unternehmensbewertung dienen der Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsmerkmale. Zur Einhaltung der Ausschlusskriterien werden Positivlisten erstellt, die jedes Quartal aktualisiert werden. Wertpapieremittenten (inkl. Tochtergesellschaften), die nicht auf der Liste stehen dürfen nicht gekauft oder müssen verkauft werden. Zusätzlich werden Nachhaltigkeitsdaten, wie bspw. das ESG-Rating, in der Bewertung der Wertpapiere verwendet. Dabei führt eine höhere (schlechtere) Nachhaltigkeit zu einer besseren (schlechteren) Bewertung der Wertpapiere.

Nachhaltige Investitionen werden auf der Grundlage von Umsatzerlösen berechnet.

Datenquellen und -verarbeitung

Die Daten von MSCI und ISS werden verwendet, um jedes der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Aktuell sind nicht alle Datenpunkte (insb. bei den PAI) verfügbar. Bis ausreichend Daten vorliegen werden andere Datenpunkte oder Schätzwerte als bestmögliche Approximation zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsmerkmale (inkl. PAIs) verwendet.

Sorgfaltspflicht

Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Mitwirkungspolitik

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen.

Bestimmter Referenzwert

Dieser Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

b) „Kein nachhaltiges Investitionsziel“

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und/oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Der Fonds verpflichtet sich zu nachhaltigen Investition von mindestens 5% des Fondsvermögens. Diese nachhaltigen Investitionen führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels indem Unternehmen die eine stark negative Wirkung auf ein SDG und eine unterdurchschnittliche Nachhaltigkeit aufweisen aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Darüber hinaus werden aus dem Anlageuniversum die Unternehmen ausgeschlossen, die sehr hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen (ESG Rating von CCC bei MSCI), in kontroversen Geschäftsfeldern (bspw. Herstellung kontroverser Waffen) aktiv sind oder kontroverse Geschäftsaktivitäten (bspw. Verstöße gegen UN Global Compact) aufweisen.

Es wird eine Zuordnung der PAIs aus Tabelle 1 Anhang 1 zu den RTS der Offenlegungsverordnung zu den Ausschlusskriterien vorgenommen. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die bei einer unterdurchschnittlichen Nachhaltigkeit eine negative Wirkung auf SDGs aufweisen, sehr hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen, in kontroversen Geschäftsfeldern aktiv sind oder kontroverse Geschäftsaktivitäten aufweisen werden PAIs berücksichtigt.

Bei einem schwerwiegenden und systematischen Verstoß gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder den ILO-Arbeitsnormen erfolgt ein Ausschluss aus dem Anlageuniversum. Diese Kriterien werden auf Basis der Daten von MSCI ESG Research bzw. ISS ESG überprüft.

c) „Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts“

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Die Gesellschaft berücksichtigt bei ihren Anlagen die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen. Dabei werden unter anderem soziale und ökologische Faktoren mit Bezug zum Klimaschutz, der Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards und der Verhinderung von Korruption und Bestechung berücksichtigt.

d) „Anlagestrategie“

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungs-Verordnung. Der Fonds strebt eine langfristige Wertsteigerung an, wobei Nachhaltigkeit als wichtiger Faktor in die Unternehmens- und Länderbewertung, die sich auf die Vermeidung von Ausfällen und Rating-Herabstufungen fokussiert, integriert wird. Darüber hinaus ist die Anlagestrategie des Fonds insbesondere auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen ausgerichtet.

Zur Erfüllung der beworbenen Merkmale fokussiert sich der Fonds auf Unternehmen, die entweder keine deutlich negative Wirkung auf eines der SDGs haben oder eine überdurchschnittliche Nachhaltigkeit aufweisen. Zusätzlich werden Unternehmen ausgeschlossen, die sehr hohe Nachhaltigkeitsrisiken haben oder kontroverse Geschäftsaktivitäten bzw. signifikante Umsätze in kontroversen Geschäftsfeldern aufweisen.

Der Fonds investiert nur in Unternehmen, die eine gute Unternehmensführung aufweisen. Es wird erwartet, dass die Unternehmen nicht gegen die UN Global Compact verstoßen und somit keine schweren Kontroversen in den Bereichen Menschenrechte und Arbeitsnormen, Umweltschutz sowie Korruption aufweisen.

e) „Aufteilung der Investitionen“

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen.

Bargeld und Derivate sind der Kategorie "sonstiges" zuzuordnen und dienen der Liquiditäts- und Risikosteuerung.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den Fondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der Fondswährung übereinstimmen, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

f) „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“

Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung dieser ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemessen wird, werden

- (a) bei Auflegung eines Fonds, der als ein Artikel 8-Fonds gemäß der Offenlegungs-Verordnung klassifiziert werden soll,
- (b) bei einer Fondsübertragung von einer anderen Verwaltungsgesellschaft/einem anderen AIFM bzw.
- (c) bei einer Änderung der Klassifizierung eines Artikel 6-Fonds in einen Artikel 8-Fonds durch das ESG Office der Universal Investment anhand der verfolgten Strategie initial qualitativ überprüft.

Die individuelle Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds ist vertraglich vereinbart und in der Fondsdokumentation festgeschrieben. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht.

Im Rahmen von monatlich stattfindenden Besprechungen des Risikokomitees der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM wird auf Grundlage der bestehenden Fonds-Bewertung eine ESG-Bewertung pro Fonds durchgeführt. Diese ESG-Fonds-Bewertung beruht auf Daten von MSCI. Die so berechnete ESG-Fonds-Bewertung wird in ein Grenz-System einbezogen, so dass erkennbar ist, ob der jeweilige Fonds sich innerhalb einer gewissen Bandbreite für Artikel 8-Fonds bewegt. Entspricht ein Fonds mit seiner ESG-Bewertung nicht der erwarteten Wert-Bandbreite seiner Artikel 8-Kategorie, werden tiefergehende Analysen durchgeführt und Maßnahmen definiert. Außerdem wird zusätzlich die Entwicklung im Zeitablauf betrachtet und ggf. der Anpassungsbedarf bei den definierten Grenzen untersucht.

Die interne Kontrolle dieser Messungen sowie der Einstufung als Artikel 8-Fonds erfolgt regelmäßig u.a. durch die Abteilungen Portfoliomanagement und Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt initial bei der Anbindung der Asset Manager und fortlaufend z.B. mittels spezifischer ESG-Berichte. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

g) „Methoden für ökologische oder soziale Merkmale“

Insbesondere die Ausschlusskriterien und die Integration von Nachhaltigkeitsdaten in die Unternehmensbewertung dienen der Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsmerkmale. Zur Einhaltung der Ausschlusskriterien werden Positivlisten erstellt, die jedes Quartal aktualisiert werden. Wertpapieremittenten (inkl. Tochtergesellschaften), die nicht auf der Liste stehen dürfen nicht gekauft oder müssen verkauft werden. Zusätzlich werden Nachhaltigkeitsdaten, wie bspw. das ESG-Rating, in der Bewertung der Wertpapiere verwendet. Dabei führt eine höhere (schlechtere) Nachhaltigkeit zu einer besseren (schlechteren) Bewertung der Wertpapiere.

Nachhaltige Investitionen werden auf der Grundlage von Umsatzerlösen berechnet.

h) „Datenquellen und -verarbeitung“

Die Daten von MSCI und ISS werden verwendet, um jedes der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Die Einhaltung der Ausschlusskriterien wird insbesondere mittels Daten von MSCI und ISS geprüft. Sollten keine Daten von MSCI oder ISS vorliegen, kann auf Basis öffentlich zugänglicher Daten eine Überprüfung der Ausschlusskriterien erfolgen. Zusätzlich werden Nachhaltigkeitsdaten von MSCI und ISS sowie aus anderen (öffentlichen) Datenquellen, bspw. Sustainability Report der Firmen oder CDP, zur Bewertung von Emittenten verwendet.

i) „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“

Aktuell sind nicht alle Datenpunkte (insb. bei den PAI) verfügbar. Bis ausreichend Daten vorliegen werden andere Datenpunkte oder Schätzwerte als bestmögliche Approximation zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsmerkmale (inkl. PAIs) verwendet.

j) „Sorgfaltspflicht“

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte werden ausschließlich im Interesse der Anleger und gemäß den strengen gesetzlichen Vorgaben durch die Verwaltungsgesellschaft/den AIFM verwaltet.

Vor Erwerb der Vermögenswerte wird durch das Portfoliomanagement geprüft, ob der Vermögenswert im Einklang mit den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben erwerbbar ist. Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Nach Erwerb der Vermögenswerte erfolgt eine weitere, entsprechende, tägliche Prüfung durch das Investmentcontrolling der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie fortlaufend durch den Asset Manager. Die interne Kontrolle dieser Sorgfaltspflichten erfolgt in der Abteilung Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt mittels ISAE- oder vergleichbarer Berichte. Diese Berichte werden durch Spezialisten der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM im Rahmen des Auslagerungscontrollings ausgewertet.

Vor einer Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten einschließlich des Erwerbs von Vermögensgegenständen wird durch einen Neue Produkte Prozess der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sichergestellt, dass die damit verbundenen Risiken und die Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil des Fonds angemessen erfasst, gemessen, überwacht und gesteuert werden. Die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM, der Asset Manager, falls die Investitionsentscheidung ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Pflichten die Nachhaltigkeitsrisiken und - auf ihrer Unternehmensebene - die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte stehen unter der unabhängigen Kontrolle der Verwahrstelle. Weitere externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

k) „Mitwirkungspolitik“

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen. Um die Interessen der Anleger in den verwalteten Fonds zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, übt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Aktionärs- und Gläubigerrechte aus den gehaltenen Aktienbeständen der verwalteten Fonds im Sinne der Anleger aus. Entscheidungskriterium für die Ausübung oder Nichtausübung von Stimmrechten sind für die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Interessen der Anleger und die Integrität des Marktes sowie der Nutzen für das betreffende Investmentvermögen und seine Anleger.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt ihrem Abstimmungsverhalten für das Inland die als ESG-konform geltenden "Analyseleitlinien für Gesellschafterversammlungen" des BVI zugrunde, die als Branchenstandard die Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit Anlegern, Kapital und Rechten bilden.

Bei Abstimmungen im Ausland zieht die Kapitalverwaltungsgesellschaft die jeweils länderspezifischen Guidelines von Glass Lewis heran, die die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Zusätzlich kommen die Glass Lewis Guidelines „Environmental, Social & Governance („ESG“) Initiatives“ auf die spezifischen Länderguidelines zum Einsatz und gelangen vorrangig zur Anwendung. Die Anwendung dieser Guidelines gewährleistet, dass länderspezifisch und auf den Kriterien einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik sowie weiteren Kriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales, die auf einen langfristigen Erfolg der von Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (sog. Portfoliogesellschaften) abzielen, abgestimmt wird.

Diese genutzten Abstimmungsstandards orientieren sich an den Interessen der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds und wird daher grundsätzlich für alle Fonds angewandt, es sei denn, es ist im Interesse der Anleger, der Marktintegrität oder des Nutzens für den jeweiligen Investmentfonds erforderlich, von diesen Stimmrechtsrichtlinien für einzelne Fonds abzuweichen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlicht die Grundsätze ihre Mitwirkungspolitik sowie einen jährlichen Mitwirkungsbericht auf ihrer Internetseite.

Der Asset Manager, falls das Portfoliomanagement ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater können als Teil ihrer unternehmensbezogenen Engagement-Tätigkeiten weitere Maßnahmen zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale ergreifen. Dieses Engagement erfolgt jedoch nicht im Namen des Fonds.

l) „Bestimmter Referenzwert“

Dieser Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

m) „Stand und Dokumentenversion“

Version	Datum	Beschreibung
1.0	01.01.2023	Erste Version
2.0	23.08.2023	Änderung unter „Kein nachhaltiges Investitionsziel“
3.0	04.11.2024	Änderung unter „Kein nachhaltiges Investitionsziel“